

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

109. Sitzung des Gemeinderats vom 25. September 2024

3736. 2024/376 **Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3606 vom 4. September 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der GL beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Martin Busekros (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Referat; Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Sandra Gallizzi (EVP) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sofia Karakostas (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Matthias Renggli (SP)

Minderheit: Referat: Roger Bartholdi (SVP); Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die GL beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Martin Busekros (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Referat; Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Sandra Gallizzi (EVP) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sofia Karakostas (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Matthias Renggli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert:
Streichung von Art. 108 Abs. 4.
3. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wie folgt geändert:

Art. 2 Grundsatz

¹ Sitzungen werden nach dem Sitzungsgeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen gemäss Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110) in der Fassung vom 6. Oktober 2021 entschädigt. Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Beschlussantrag GR Nr. 2022/400, der SP-, Grüne-, GLP-, Die Mitte/EVP- und AL-Fraktionen vom 31. August 2023 betreffend Erhöhung der Entschädigungen und der Spesenvergütungen sowie Einführung einer beruflichen Vorsorge und Taggeldern im Rahmen der Ratstätigkeit, Revision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) wird als erledigt abgeschrieben.

AS 171.110

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und Art. 107 Abs. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats²,

beschliesst:



A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

Bezugsberechtigte	<p>Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none">im Rat;in der Geschäftsleitung;in den Kommissionen;in den Subkommissionen;in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).
Grundentschädigung	<p>Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat.</p> <p>² Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.</p>
Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	<p>Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–.</p> <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</p>
b. für Kommissionssitzungen	<p>Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;für Kurzsitzungen von weniger als einer Stunde Dauer unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–. <p>² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute Anwesenheit.</p> <p>³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>
c. Berechnungsgrundlage	<p>Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p>² Pausen von mehr als dreissig Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>
Sitzungsleitung im Gemeinderat	<h3>B. Entschädigung für Spezialfunktionen</h3> <p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.

¹ AS 101.100

² vom 16. Juni 2021, AS 171.100.



² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Sitzungsleitung
in den Kommissio-
nen

Art. 7 ¹ Das Mitglied, das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat, erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld:

- a. einer Sitzung der Geschäftsleitung;
- b. einer Kommissionssitzung;
- c. einer Subkommissionssitzung;
- d. einer Sitzung der IFK.

² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Ratssekretärinnen
und Ratssekretäre

Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substanziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.

C. Weitere Entschädigungen

Repräsentations-
zulagen

Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:

- a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
- b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.

² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:

- a. Medienanlässe;
- b. Einladung von Gästinnen und Gästen;
- c. Präsente bei besonderen Ereignissen;
- d. Verabschiedungen.

⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.

Beitrag an die
Wahlfeier des
Präsidiums

Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädi-
gungen

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.



Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	<p>Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.</p> <p>³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.</p>
Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter	<p>Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</p> <p>³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.</p>
Weiterbildungsanlässe	<p>Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.</p>
Mutterschaftsentschädigung	<p>Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.</p> <p>² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)³, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p>³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>
Infrastrukturentschädigung	<p>Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p>² Diese beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">Fr. 3260.– bei einem Pensum bis 25 %;Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.

D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung

³ vom 25. September 1952, SR 834.1.



Sozialversicherungspflicht	Art. 17 Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.
Berufliche Vorsorge	Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).
a. Grundsatz	
b. Freiwilligkeit	Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist. ² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.
c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich. ³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.
Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.
Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. ² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ .
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten pauschal fest. ² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats. ³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.
Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.

E. Entschädigung für die Fraktionen

Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–.

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



Fraktions- entschädigung	² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.
Entschädigung für fraktionslose Mitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.
Berechnung	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
	F. Reisen
Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. ² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung. ³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.
Sitzungen und Reisekosten	Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. ² Die Verpflegungskosten während der Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während der Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
	G. Weitere Bestimmungen
Abrechnung	Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt. ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.
Ausführungs- bestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.
	H. Schlussbestimmungen
Aufhebung bishe- rigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 2. Oktober 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 2. Dezember 2024)



8 / 8

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat